

Satzung der DJK Köln-Nord von 1960 e.V.

Gliederung

- I. Allgemeines
 - § 1 Name und Sitz
 - § 2 Zweck des Vereins
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Verbandsmitgliedschaften
 - § 5 Satzungsänderung

- II. Mitgliedschaft
 - § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 7 Rechte der Mitglieder
 - § 8 Pflichten der Mitglieder
 - § 9 Arten der Mitgliedschaft
 - § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 11 Abteilungen

- III. Vereinsorgane
 - § 12 Arten der Organe
 - § 13 Die Mitgliederversammlung
 - § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - § 16 Der Vorstand
 - § 17 Einberufung der Vorstandes
 - § 18 Der Ehrenrat
 - § 19 Die Vereinsjugend
 - § 20 Die Kassenprüfer
 - § 21 Ehrungen
 - § 22 Vereinsordnungen
 - § 23 Haftung
 - § 24 Datenschutz

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 25 Auflösung des Vereins
 - § 26 Inkrafttreten der Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1960 gegründete Verein trägt den Namen DJK Köln-Nord von 1960 e.V. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“. Er hat seinen Sitz in Köln. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

Er ist beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 111 44 im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2) Die DJK Köln-Nord von 1960 e.V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung dienen. Sie vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes und des katholischen Sportverbandes der Diözese Köln. Er steht damit unter dessen Satzung und Ordnung.

2) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Köln und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 2 als verbindlich an.

4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Satzungsänderung

Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu verfolgen.

2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand unter Angabe der gewünschten Abteilungszugehörigkeit(en) zu richten. Antragsformulare stellt der Verein.

- 3) Der Aufnahmeantrag eines oder einer Unter-18jährigen oder einer nicht geschäftsfähigen Person bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, entsprechend ihrer Abteilungsmitgliedschaft an den Übungsstunden des Vereins unter Beachtung relevanter Haus-, Hallen- oder Platzordnungen teilzunehmen.
- 2) Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden (vgl. § 15,1).
Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Stimmrechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und Beschwerden vorzubringen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und sportliche Ansehen des Vereins in Kirche und Gesellschaft zu fördern, die Satzung, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind eine Bringschuld. Weiteres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 3) Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Gebühren und alles weitere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 6) Bei Sportunfällen sind die verletzten Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet, den Unfall innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Sozialwart anzuzeigen, da sämtliche Sportunfälle binnen einer Woche der Sporthilfe e.V. in Lüdenscheid gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr, dass die Entschädigung durch die Sporthilfe e.V. nicht gezahlt wird. In diesem Falle sind Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Die weiteren Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt.

- 4) Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres, sowie Pflichten und Rechte regelt die Ehrenordnung.
- 5) In besonderen Fällen kann eine ‚ruhende Mitgliedschaft‘ beantragt werden. In diesem Fall ruhen dann Pflichten und Rechte des Mitglieds. Die ruhende Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und zu begründen und sollte 6 Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod
- Auflösung des Vereins

2) Die Kündigung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder seines gesetzlichen Vertreters an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Nach Ablauf der Frist erlischt die Pflicht zur Beitragszahlung. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand verliert das Mitglied seine in §7 Abs. 2 (Stimmrecht) und 3 (Anträge, Beschwerden) beschriebenen Mitgliedsrechte.

3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen von mind. 3 Monatsbeiträgen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten, der ihn unverzüglich mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Ehrenrat zur endgültigen Entscheidung vorlegt.

4) Maßregelungen

a) Anstelle des Ausschlusses können aus den unter § 10 Abs. 3 genannten Gründen Vereinsstrafen, nämlich Rügen, vorübergehender oder teilweiser Entzug von Mitgliedschaftsrechten (aber niemals das Stimmrecht) treten.

b) Das Verfahren und die Rechte des betroffenen Mitglieds regeln sich wie nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 11 Abteilungen

- 1) Zur Verfolgung der Vereinszwecke unterhält der Verein für die von ihm betriebenen Sportarten Abteilungen.
- 2) Neue Abteilungen können durch Vorstandsbeschluss gegründet werden, soweit hierfür Bedarf besteht und der satzungsmäßige Rahmen des Vereins nicht überschritten wird.
- 3) Jedes aktive Mitglied des Vereins muss sich einer und kann sich mehreren Abteilungen anschließen, deren Sportart es betreibt.
- 4) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, dessen Aufgabe es ist, sich um Organisation und den Spielbetrieb zu kümmern.
- 5) Die Mitglieder einer jeden Abteilung wählen ihren Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren. Für die zu diesem Zweck vom amtierenden Abteilungsleiter einzu berufende Versammlung gilt § 14 Abs. 2-9 entsprechend.
- 6) Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch Vorstandsbeschluss beschlossen werden.

II. Vereinsorgane

§ 12 Arten der Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
 - a) Der Geschäftsführende Vorstand
 - b) Der erweiterte Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht auf den Vorstand oder ein anderes Organ des Vereins übertragen hat.
- 2) Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:
 - a) die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik,
 - b) die Beschlussfassung über die Satzung und eventueller Satzungsänderungen,
 - c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes alle zwei Jahre,
 - d) die Entlastung des Vorstandes alle zwei Jahre,
 - e) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter/innen und des Geistlichen Beirats alle zwei Jahre
 - f) die Wahl des Ehrenrates alle vier Jahre,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer und der Stellvertreter in den § 20, 1 bestimmten Zeiträumen
 - h) die Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung und andere Ordnungen
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
 - j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen, und zwar in der Regel im zweiten Quartal.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (Brief, Fax, eMail, o.ä.) an alle Mitglieder ungeachtet der Stimmberechtigung.

- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Das Stimmrecht ist in § 7 Abs. 2 geregelt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins oder einer Abteilung einberufen.
- 2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Dies gilt auch für eine außerordentliche Abteilungsversammlung.

Für Art und Frist der Einberufung gelten die in §14, 2 genannten Bestimmungen.

§ 16 Der Vorstand

- 1) Ein Vorstandsmitglied muss kein Vereinsmitglied sein. Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Dem erweiterten Vorstand (=Vorstand) gehören zudem der Geistlichen Beirat, der Sportwart, der Jugendwart, der Sozialwart, der Pressewart und der oder die Abteilungsleiter an.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- 3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Jahresabschlussbericht zu erstellen und den Kassenprüfern vorzulegen.

Der Vorstand hat über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und Entgegennahme des Berichtes einschließlich des Kassenprüfungsberichtes einen Beschluss zu fassen.

Der Vorstand ist berechtigt, für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen.

4) Der Geistliche Beirat ist vor allem für die religiös-geistige und die erzieherische Aufgabe in der DJK Köln Nord verantwortlich und leistet seelsorgerische Dienste an den Vereinsmitgliedern. Der Geistliche Beirat bedarf der kirchlichen Bestätigung durch das Dekanat Köln-Nippes.

Besondere Aufgabe des Jugendwartes ist es, die Interessen der Jugendlichen im Vorstand zu vertreten. Er kann Jugendversammlungen einberufen. Näheres dazu in der Jugendordnung.

5) Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von EUR 5.000,- (fünftausend) nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über den Betrag von mehr als EUR 5.000,- bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Für die Haftung des Vereins und des Vorstandes gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6) Die Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und dieser sein Amt angetreten hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

7) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und die von ihnen beauftragten Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten

8) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen („Ehrenamtspauschale“).

§ 17 Einberufung des Vorstandes

1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Darüber hinaus ist er auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 18 Der Ehrenrat

1) Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins, sofern der Vorstand eine Bereinigung nicht erzielt. Ferner trifft er im Fall eines Einspruchs die endgültige Entscheidung über die vom Vorstand verhängten Ausschlüsse und Vereinsstrafen. Eine Entscheidung über den Einspruch bedarf der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Ehrenrates. Sie ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand bekanntzugeben.

2) Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder an. Diese Mitglieder sollen langjährige Vereinsmitglieder sein.

3) Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Ehrenrat gewählt werden.

4) Bei Angelegenheiten, in denen Mitglieder des Ehrenrates persönlich betroffen sind, sind sie von den Verhandlungen ausgeschlossen.

§ 19 Die Vereinsjugend (neu!)

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die JugendversammlungDer Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wird und von der Jugendversammlung geändert werden kann. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Zur Überwachung und Überprüfung des Finanzwesens und der Wirtschaftsführung des Vereins sind zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter von der Mitgliederversammlung zu wählen. Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer auf vier und ein zweiter Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. In den folgenden Mitgliederversammlungen erfolgt jeweils die Zuwahl auf vier Jahre. Entsprechendes gilt für die Wahl der beiden Stellvertreter. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jährlich dem Vorstand und alle zwei Jahre der Mitgliederversammlung zu berichten, auf der sie Anträge zur Entlastung des Vorstandes stellen.

§ 21 Ehrungen

Vorschläge für Ehrungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 22 Vereinsordnungen (neu!)

Die Organe des Vereins sind ermächtigt, Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitrags- und Gebührenordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Ehrenordnung
- d) Jugendordnung
- e) und andere

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftungen (neu!)

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein (neu!)

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.

2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, müssen in einer zweiten Versammlung, die spätestens vier Wochen später stattfinden muss, 30 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Bei einer zweiten Versammlung ist zur Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an die Pfarrgemeinde Sankt Dionysius (vormals Sankt Bernhard) in Köln-Longerich oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung, zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 03. Juli 1991 auf der Mitgliederversammlung der DJK Köln-Nord von 1960 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Sie wurde geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2009 und neugefasst durch die Mitgliederversammlung am 11.07.2013. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 11.07.2013